

## Vorwort

Zu Fenstern, Türen und Toren mit Brandschutzanforderungen, insbesondere zu Feuer- und Rauchschtztüren, gibt es wenig Literatur, aber viele Fragen und Probleme in der Praxis. Diese Lücke soll dieses Buch schließen.

Das Buch behandelt die Bauelemente Brandschutzverglasungen, Feuer- und Rauchschtztüren sowie Feuer- und Rauchschtztore. Umfang und Ausführung der jeweiligen Kapitel spiegeln wider, wie häufig diese Bauelemente verwendet werden. So ist das Kapitel über Feuer- und Rauchschtztüren das umfangreichste, da diese Bauelemente auch am weitesten verbreitet sind.

Das Buch gibt Anregungen und Tipps, wie Ausrüstungs- und Montagefehler bei Feuer- und Rauchschtztüren vermieden und ggf. behoben werden können. Auch Vorurteile wie: „Holz brennt, also kann eine Holztür nie eine Feuerschtztür sein“ soll dieses Buch ausräumen.

Im Rahmen einer mehrjährigen gutachterlichen Praxis mit Prüfung mehrerer tausend Türen und zahlreicher Tore und Brandschutzverglasungen in unterschiedlichen Bauvorhaben konnte eine umfangreiche Fehlersammlung zu diesen Bauelementen erstellt werden. Die Fehlerbehebung war für die Betroffenen nicht nur ärgerlich und teuer, es ergaben sich hieraus teilweise auch rechtliche Streitigkeiten.

Daher soll dieses Buch:

- dem **Architekten** und **Planer** an Hand praktischer Beispiele helfen, Fehler bei der Montage von Türen, Anbauteilen oder Zusatzausrüstungen zu erkennen und zu vermeiden. Es soll Hinweise geben auf erlaubte und unerlaubte Änderungen an den Bauelementen und Verweise auf die entsprechenden Regelwerke und Normen. Auch das Thema „Barrierefreiheit“ im Zusammenhang mit Feuer- und Rauchschtztüren wird kurz erläutert.
- dem **Errichter**, etwa Metall-, Tür- oder Trockenbauern, an Hand praktischer Beispiele helfen, falsche Anforderungen zu erkennen, Lösungsvorschläge anzubieten und Montagefehler zu vermeiden. Auch ihm gibt das Buch Hinweise auf erlaubte und unerlaubte Änderungen an den beschriebenen Elementen und Verweise auf die entsprechenden Regelwerke und Normen. Der Punkt zulässige Reparaturen wird, soweit erforderlich, angesprochen und an einigen Beispielen erläutert.
- dem **Baubetreuer** und/oder **Bauüberwacher** aufzeigen, wo häufig Fehler auftreten, wie sie sich darstellen und wie man sie vermeiden kann. Zusätzlich wird erläutert, was bei der Abnahme der Bauteile zu beachten ist, welche Dokumentationen zu übergeben und zu verwalten sind und welche Wartungspflichten je nach Bauteil gegeben sind.

- alle **Interessierten** einladen, sich mit dem Themen Brandschutzverglasungen, Feuer- und Rauchschutztüren und -tore zu befassen. Ein Kompendium mit allen Informationen zu Normen, Regelwerken, nationalen und europäischen Gesetzen ist dieses Buch jedoch nicht. Dazu sei auf das Studium der zitierten Quellen verwiesen.

Mit der Einführung europäischer Normen in deutsches Baurecht entstehen neue Fehlerquellen. Viele fühlen sich von der Normenflut geradezu überrollt. Hier soll dieses Buch ebenfalls Hilfestellung und Orientierung geben zu den Fragen: Was hat sich mit den neuen europäischen Normen geändert? Gelten noch altbekannte Normen, Richtlinien und Verordnungen? Wer muss was beachten?

Da es sich bei dem vorliegenden Buch nicht um eine Kommentierung rechtlicher Fragen zu Brandschutzelementen im Rahmen der jeweiligen LBO handelt, werden nur Musterbauordnungen zitiert.

## Einleitung zur 2. Auflage

Veränderungen in der normativen Grundlage zur Prüfung und Herstellung von Feuerschutzabschlüssen (Türen, Toren, Fenstern) waren in der Vergangenheit relativ statisch – überschaubar allemal. Nun stehen massive Änderungen im Ablauf der Prüfung, Herstellung, Lieferung und Montage von Feuerschutzabschlüssen an.

Ab dem 1. November 2016 beginnt die Koexistenzperiode für die harmonisierte europäische Produktnorm DIN EN 16034 [1]. Diese Neuerung in die 2. Auflage dieses Buches zu integrieren ist jedoch nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag.

Seit nahezu zwei Jahrzehnten geistert die Veröffentlichung einer harmonisierten europäischen Produktnorm zu Feuerschutzabschlüssen durch die Fachwelt und interessierte Kreise. Anfänglich wurde zwischen Feuerschutztüren und Feuerschutztores unterschieden. Dies äußerte sich auch in unterschiedlichen Normentwürfen zu Türen und Toren. Für Türen mit Eigenschaften hinsichtlich Feuer- und/oder Rauchschutz war die prEN 14351-3 [2] vorgesehen, für Tore die prEN 13241-2 [3].

Vor ungefähr sieben Jahren beschlossen die Normengremien, eine einheitliche harmonisierte europäische Produktnorm für Feuerschutzabschlüsse zu konzipieren – sie fassten die Normentwürfe der prEN 14351-3 und prEN 13241-2 zu einem neuen Normentwurf – der prEN 16034 – zusammen. Das Ergebnis wurde im Dezember 2014 als Norm DIN EN 16034 veröffentlicht.

Im Amtsblatt der EU wurde die Norm am 10. Juli 2015 [4] veröffentlicht. Der Beginn der Koexistenzperiode wurde damals mit dem 1. Dezember 2015 angegeben. Am 13. November 2015 [5] wurde im Amtsblatt der EU ein neuer Termin für den Beginn der Koexistenzperiode veröffentlicht – diese sollte nun am 1. September 2016 beginnen. Auch dieser Termin wurde im Amtsblatt der EU vom 10. Juni 2016 [6] verschoben. Dort wurde als Beginn der Koexistenzperiode der 1. November 2016 angegeben. Dieser Termin wird nun als belastbar bezeichnet, sodass mit dem entsprechenden Beginn der Koexistenzperiode zu rechnen ist.

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Oktober 2014 – C-100/13 wurde die Lage nochmals verändert.

Vor der Gerichtsentscheidung des Europäischen Gerichtshofes galt gemäß Bauregelliste die zusätzliche Forderung nach Kennzeichnung mit einem Ü-Zeichen. Auch bei Türen und Toren ohne Anforderungen hinsichtlich Feuer- und/oder Rauchschutz wurde für den Nachweis der Baustoffklasse ein Verwendbarkeitsnachweis und als Folge davon ein Ü-Zeichen gefordert. Nach dem Urteil wurden diese Forderungen nicht mehr verfolgt.

In Umsetzung des Urteils wurde von der Bauministerkonferenz eine neue Verwaltungsvorschrift [7] erarbeitet und als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VV TB) im Entwurf veröffentlicht. Diese VV TB soll die Bauregelliste in weiten Teilen ablösen, als Gültigkeitstermin war der 15. Oktober 2016 im Gespräch.

Gerichtsurteile des Europäischen Gerichtshofes können in der Regel nicht kurzfristig in nationale Gesetze oder Richtlinien umgesetzt werden. Zwischen den beteiligten Parteien wurde einvernehmlich eine Frist von zwei Jahren zur Umsetzung des Urteils zugrunde gelegt. Als Folge dieses Urteils soll die Bauregelliste B mit Inkrafttreten der VV TB aufgehoben werden. Zwischenzeitlich wurde vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) mitgeteilt, dass der ursprünglich geplante Termin 15. Oktober 2016 [8] zum Inkrafttreten der VV TB nicht eingehalten werden kann. Als frühester Termin wurde der 26. Oktober 2016 genannt, Verschiebung nicht ausgeschlossen.

Einer der Gründe für diese Verschiebung ist in der VV TB begründet. Feststellanlagen für Feuerschutzanschlüsse nach harmonisierter europäischer Produktnorm müssen gemäß VV TB eine allgemeine Bauartgenehmigung aufweisen. Diese ist für Bauprodukte erforderlich, für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik oder harmonisierte europäische Produktnormen gibt. Zu Feststellanlagen gibt es bislang keine harmonisierte europäische Produktnorm.

Zurzeit kann jedoch auch keine Bauartgenehmigung erteilt werden, da die Landesbauordnungen dies bislang nicht vorsehen. Bislang finden sich Vorgaben zur Bauartgenehmigung erst in der neuen Musterbauordnung [9]. Eine Bauartgenehmigung kann erst dann erteilt werden, wenn dies in den jeweiligen Landesbauordnungen als möglicher Verwendbarkeitsnachweis aufgeführt ist. CE-gekennzeichnete Feuerschutzabschlüsse mit Feststellanlagen mit Bauartgenehmigung sind erst formal mit Einführung der neuen Landesbauordnungen möglich. Dies stellt aber keine Verzögerung für die Verwendung von Feuerschutzabschlüssen nach DIN EN 16034 dar.

Feuerschutzabschlüsse allein nach DIN EN 16034 soll es nicht geben, wie aus dem DIBt und der Europäischen Kommission zu erfahren war. Hierzu soll im September oder Oktober 2016, also rechtzeitig vor Beginn der Koexistenzperiode, eine Klarstellung der Europäischen Kommission veröffentlicht werden. Diese Klarstellung besagt, dass Feuerschutzabschlüsse nach DIN EN 16034 immer einen Verweis auf eine harmonisierte europäische Produktnorm für das jeweilige Bauprodukt aufweisen müssen.

Feuerschutztüren für Außenanwendungen sind somit nach DIN EN 16034 und DIN EN 14351-1 [10] herzustellen und zu kennzeichnen.

Für Innentüren sind Feuerschutztüren nach DIN EN 16034 und DIN EN 14351-2 [11] zu kennzeichnen. Da DIN EN 14351-2 derzeit noch nicht veröffentlicht ist und nur als Entwurf vorliegt, können somit keine Innentüren als Feuerschutztüren hergestellt werden.

Feuerschutzstore sind dann nach DIN EN 16034 und DIN EN 13241-1 [12] zu kennzeichnen.

Dicht- und selbstschließende Türen fallen in den Geltungsbereich der DIN EN 16034. Dies wird im Buch erläutert und beschrieben. Auch hier gilt jedoch die Vorgabe, dass diese Türen nach DIN EN 16034 und DIN EN 14351-2 zu kennzeichnen sind.

Somit ist derzeit (Stand 28.10.2016) ab dem 1. November 2016 nur die Herstellung, Kennzeichnung und In-Verkehr-Bringung von Außentüren und Toren mit der Eigenschaft Feuerschutz und/oder Rauchschutz möglich. Im Amtsblatt der EU vom 28.10.2016 [C2016/398/09] wurde die DIN EN 16034 nochmals veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgte mit dem Hinweis, dass die DIN EN 16034:2014 nur in Verbindung entweder mit EN 13241-1:2003 und A2:2016 oder mit EN 14351-1:2006 und A2:2016 anzuwenden ist. Der Zusatz der Normtitel „ohne Anforderungen an Feuerschutz und/oder Rauchschutz“ wurde gestrichen und der Verweis auf DIN EN 16034 eingefügt. Für Innentüren gelten bis zur Veröffentlichung der DIN EN 14351-2 die altbekannten Vorgaben. Innentüren müssen somit bis auf weiteres ein Ü-Zeichen sowie einen Verwendbarkeitsnachweis in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufweisen.

Neu ist diese Aussage der Europäischen Kommission nicht. In Bild 1 der DIN EN 16034 ist bereits diese Kombination – also DIN EN 16034 und jeweilige Produktnorm – dargestellt. Mit der angekündigten Veröffentlichung der Kommission sollen die inzwischen aufgetretenen und im Buch auch beschriebenen Diskussionen beendet werden.

Da all diese Entwicklungen dynamisch verlaufen, können die Ausführungen in diesem Buch nur den derzeitigen Stand wiedergeben. Änderungen sind jedoch möglich und zu erwarten.

Die endgültige Entwicklung abzuwarten hieße, das Erscheinungsdatum der 2. Auflage weit in das Jahr 2017 oder 2018 hinauszuschieben. Durch die derzeit bereits veröffentlichten Fakten zu den neuen Normen und Vorschriften ergibt sich jedoch ein Informationsbedarf, den dieses Buch erfüllen will.